

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Just Harmonists“, nach seiner Eintragung im Vereinsregister mit dem Zusatz e.V.

Er hat seinen Sitz in Offenbach am Main und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Offenbach am Main eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur nach §52 Abs. 2 Nr. 5 AO.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Pflege des Chorgesangs. Mit regelmäßigen Proben bereitet sich der Verein auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen wie Aufführungen vor, er stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig; sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

Alle Bezeichnungen von Mitgliedern, Ämtern etc. sind ausdrücklich geschlechtsneutral gemeint.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus aktiven (singenden) und passiven (fördernden) Mitgliedern. Aktives Mitglied kann jede stimmbegabte Person beiderlei Geschlechts sein; der musikalische Leiter entscheidet über die Stimmbegabung. Passives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Weiterhin steht es jeder natürlichen oder juristischen Person frei, den Verein durch Spenden zu unterstützen, woraus sich keine Mitgliedschaft ableitet.

Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen (formelle Eintrittserklärung).

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Die erhobenen Daten der Mitglieder werden mit EDV verwaltet. Die Mitglieder stimmen dieser Verwendung zu. Die Daten werden ausschließlich für die Vereinsarbeit genutzt und nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch formlose schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderhalbjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder seinen Pflichten gemäß §5 nicht nachgekommen ist, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss. Insbesondere Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben bestehen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist das vereinseigene Material (Noten, Mappen etc.) an den Verein zurückzugeben.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die aktiven Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden und Vereinsaktivitäten wie Auftritten teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz, z.B. für Proben- und Konzertfahrten oder den Kauf von Noten.

Die Beiträge werden im Einzugsverfahren erhoben. Das Mitglied gibt dem Verein bei Eintritt eine entsprechende Vollmacht. In Ausnahmefällen kann auf Antrag eine Zahlung durch Überweisung vereinbart werden.

In Härtefällen bezüglich der Beitragspflicht kann der Vorstand in Einzelfällen unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten des Vereins Abweichungen wie Stundung, Reduzierung o.ä. beschließen.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden mit Ausnahme einer Vergütung für den musikalischen Leiter.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einmal im ersten Quartal eines Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der Vorstand dies beantragen sowie zur Berufung bei Ausschluss gem. §4.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; ausgenommen hierbei sind Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder bei Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer der Wahl mit dazugehöriger Diskussion an einen Wahlleiter übertragen werden. Jede Wahl erfolgt einzeln.

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins und Satzungsänderungen, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit. Das Protokoll wird an alle Mitglieder verteilt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Wenn eines der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss eine geheime schriftliche Abstimmung erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- b) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- c) Wahl des Vorstandes;
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages und dessen Fälligkeit;
- f) Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- h) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung;
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- j) Entgegennahme des Berichtes des musikalischen Leiters.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

Die Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die Kassenführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten. Sie prüfen nicht die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Kassenprüfer dürfen einmal wiedergewählt werden. Nach einer Ruhephase von mind. 2 Jahren beginnt die Wählbarkeit mit Wiederwahlmöglichkeit erneut. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre und soll versetzt sein, d.h. jährlich ist ein Kassenprüfer zu wählen.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand,
- b) dem Beirat, gebildet aus mind. 3 aktiven Mitgliedern des Vereins.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

- a) der 1. Vorsitzende,
- b) der 2. Vorsitzende,
- c) der Schriftführer,
- d) der Kassenführer.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist allein vertretungsberechtigt.

Bei Vorstandssitzungen sind alle Vorstandsmitglieder gleichberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und im Protokoll festgehalten.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus, so wählt die Vorstandschaft ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.

Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt, gerechnet vom Tag der Wahl an. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wählbar sind alle aktiven volljährigen geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll wird an die Vorstandsmitglieder verteilt und auf der folgenden Vorstandssitzung vom Vorstand mehrheitlich genehmigt.

Die Kassenprüfer gehören nicht dem Vorstand an.

Den Vorstandsmitgliedern können Sonderaufgaben übertragen werden, die sie im Sinne des Vereins erfüllen und über die sie bei Vorstandssitzungen berichten.

Der musikalische Leiter gehört dem Vorstand nicht an, nimmt aber auf Einladung an den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen teil und berichtet. Weiterhin berät er den Vorstand in musikalischen Belangen.

Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 10 Musikalischer Leiter

Der musikalische Leiter wird vom Vorstand gewählt und vom geschäftsführenden Vorstand berufen. Der geschäftsführende Vorstand ist dabei an die Beschlüsse des Vorstands gebunden. Die Wünsche und Vorstellungen der Abteilung, die der musikalische Leiter leiten soll, sind vorher zu hören und mit zu berücksichtigen, soweit es möglich ist.

Der musikalische Leiter ist für die musikalische Arbeit im Verein verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die Aufstellung sämtlicher Programme und jedes chorische Auftreten in der Öffentlichkeit im Einvernehmen mit dem Chor. Er kann dabei auf einen von der Chorabteilung gewählten Musikausschuss zurückgreifen.

Sofern der musikalische Leiter Vereinsmitglied ist ruht seine Mitgliedschaft für die Dauer seiner Aufgabe als musikalischer Leiter.

Der musikalische Leiter erhält zur Erfüllung seiner Aufgaben eine angemessene Vergütung, die zwischen dem geschäftsführenden Vorstand und ihm ausgehandelt und schriftlich festgehalten wird.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kultur (Pflege des Chorgesangs).

§12 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen hat nicht die Unwirksamkeit dieser Satzung zur Folge. Gegebenenfalls ist eine unwirksame Bestimmung durch eine möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen, damit der Zweck des Vereins gemäß §2 erreicht wird.

§13 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist auf Basis der Gründungssatzung vom 04.04.2011 in der Mitgliederversammlung vom 25.08.2011 geändert und beschlossen worden und am selben Tage in Kraft getreten.

Die Satzung wird jedem Mitglied ausgehändigt.

Unterschriften:

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

Offenbach, den